

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Wisen

Die Einwohnergemeinde Wisen, gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949
- § 2 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Solothurn vom 13. Juni 1969
- § 29 ff des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

und die übrigen einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beschliesst:

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| § 1 | Das Bestattungswesen und die Friedhofordnung in der Gemeinde Wisen ist Sache der Einwohnergemeinde. | Zuständigkeit |
| § 2 | Die Aufsicht hat der Gemeinderat. Die unmittelbare Verantwortung liegt bei der Bau- und Umweltschutzkommission. | Aufsicht |
| § 3 | Der Bau- und Umweltschutzkommission obliegt die Aufsicht über den Friedhofabwart und den Totengräber.

Das Gemeindepräsidium nimmt die Bestattungsmeldungen entgegen und vereinbart mit den Hinterbliebenen den Zeitpunkt und die Art der Bestattungen. Es ordnet die Bestattungen an mit den notwendigen Meldungen und Weisungen an die zuständigen Stellen.

Der Friedhofabwart ist verantwortlich für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und im Aufbahrungsraum. Er hält diese in ordentlichem Zustand und ist behilflich bei den Bestattungen.

Der Totengräber sorgt für das ordnungsgemässe Öffnen und Zudecken des Grabes.
Ist dieses Amt vakant, so hat die Bau- und Umweltschutzkommission mit diesen Arbeiten eine geeignete Unternehmung zu beauftragen. | Obliegenheiten |
| § 4 | Jeder Sterbefall, welcher sich in der Gemeinde Wisen ereignet und jeder Leichenfund ist innerhalb zweier Tage dem Zivilstandsamt zu melden.

Vorzulegen ist die Todesbescheinigung des Arztes oder der Spitalverwaltung.

Für auswärts verstorbene Einwohner ist eine entsprechende Eintragungsbescheinigung vorzulegen. | Anzeigepflicht |
| § 5 | Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des | Vollzug |

Todes durch den Arzt erfolgen.

Die Überführung in den Friedhof und die Aufbahrung im Aufbahrungsraum erfolgen durch die Angehörigen.

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| § 6 | Soweit die Angehörigen eines Verstorbenen nicht die Kremation wünschen, ist eine Erdbestattung vorzunehmen.

Der Wunsch des Verstorbenen nach Erdbestattung oder Kremation ist zu berücksichtigen. | Bestattungsart |
| § 7 | Für die Aufbahrung der eingesargten Verstorbenen steht der Aufbahrungsraum Friedhof Meisenhard Olten gegen Entgelt, oder Friedhof Wisen gratis zur Verfügung. | Aufbahrung |
| § 8 | Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Ableben erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeindepräsident Ausnahmen gestatten.

Fällt der dritte Tag nach dem Ableben auf einen Samstag, so kann die Bestattung am nächstfolgenden Werktag erfolgen. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen. | Fristen |
| § 9 | Das Gemeindepräsidium ordnet bei einem Todesfall das Glockengeläute an.

Das Endläuten erfolgt traditionsgemäss mit der Sterbeglocke der römisch-katholischen Kirche und zwar:

1 mal für ein verstorbenes Kind,
2 mal für eine verstorbene Frau,
3 mal für einen verstorbenen Mann. | Glockengeläute |
| § 10 | Der Sarg sollte nicht früher als 2 Stunden vor der Beerdigung verschlossen werden, ausser wenn die ärztliche Leichenschau andere Weisungen erteilt hat. | Beerdigung |
| § 11 | Bei der Beerdigung von Verstorbenen ohne Angehörige trifft das Gemeindepräsidium die notwendigen Anordnungen. Der Gemeindepräsident und ein Mitglied der Gemeindebehörde sind bei der Beerdigung anwesend.

Diese Regelung gilt auch für Bestattungen ohne kirchlichen Beistand. | Verstorbene ohne Angehörige |
| § 12 | Der Friedhof Wisen ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner von Wisen.

Innerhalb des Gemeindebannes von Wisen Verstorbene, deren Identität nicht festgestellt werden kann, werden ebenfalls auf dem Friedhof Wisen bestattet. | Friedhof |

Ausserhalb der Gemeinde Verstorbene können, auf Gesuch der Angehörigen, ebenfalls auf dem Friedhof Wisen bestattet werden.

§ 13 Der Friedhof ist in seiner gesamten Anlage ein Ort der Ruhe und Pietät. Besucher wahren Ruhe und Ordnung. Das Mitführen von Hunden ist verboten. Ordnung

§ 14 Verstorbene können im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. Aufbahrungsraum

Innerhalb des Gemeindebannes von Wisen Verstorbene, deren Identität nicht festgestellt werden kann, werden aufgebahrt.

Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde keinen Wohnsitz hatten, können, auf Gesuch der Angehörigen, ebenfalls aufgebahrt werden.

§ 15 Auf dem Friedhof bestehen folgende Arten von Grabanlagen: Anlage der Gräber

1. Reihengräber
2. Urnenhain
3. Urnengräber

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen auch in bestehenden Reihengräbern beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt dadurch aber keine Verlängerung. Besteht ein Grab über 10 Jahre, darf keine Urne mehr beigesetzt werden.

§ 16 Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhezeit kann die Gemeinde die Räumung der betreffenden Grabreihen oder Grabfelder anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan (Niederämter Anzeiger) rechtzeitig bekanntzumachen.

Die Hinterlassenen haben innerhalb einer festgelegten Frist den Grabstein und vorhandenen Grabschmuck zu entfernen. Nach der eingeräumten Frist ist die Bau- und Umweltschutzkommission befugt, die Räumung der Gräber ohne jede Entschädigung den Angehörigen gegenüber zu veranlassen.

§ 17 Die Grabmale sollen sich in Form und Farbe harmonisch in die gesamte Anlage einordnen. Grabmal

Die Grabmale dürfen die folgenden Masse nicht überschreiten:

Erwachsenengräber	110 x 60 x 18 cm
Kindergräber	70 x 40 x 15 cm
Urnengräber in der Reihe	100 x 50 x 18 cm

Vor dem Erstellen des Grabmals ist bei der Bau- und Umweltschutzkommission ein Gesuch im Doppel einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10.

Grabmale und Einfassungen dürfen nicht bei nassem oder gefrorenem Boden versetzt werden, sie sind auf ein Betonfundament oder Steinplatten zu stellen und müssen auf der Rückseite über das Gräberfeld eine gerade Linie bilden.

Das Versetzen der Grabmale und Einfassung bei den Reihengräbern mit Erdbestattung wird bewilligt nach:

- Anlage der folgenden Grabstelle in derselben Gräberreihe

- 18 Monaten nach der Bestattung

¹ Für Bestattungen im Gemeinschaftsgrab wird eine einmalige Unterhaltsgebühr laut Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Wisen erhoben. Sofern eine Namensinschrift im Grabmal gewünscht wird, erteilt die Gemeinde zulasten der Angehörigen den entsprechenden Auftrag.

§ 18 Für die Grabeinfassungen aus Kunst- oder Naturstein sind folgende Masse vorgeschrieben:

	Länge x Breite x Dicke min.
Erwachsenengräber	140 x 70 x 5 cm
Kindergräber	90 x 50 x 4 cm
Urnengräber in der Reihe	130 x 60 x 5 cm

Maximale Höhe der Grabeinfassungen über dem Boden: 10 cm

Für Grabeinfassungen aus Hecken- oder Einfassungspflanzen sind folgende Masse vorgeschrieben:

	Länge x Breite
Erwachsenengräber	140 x 70 cm
Kindergräber	90 x 50 cm
Urnengräber in der Reihe	130 x 60 cm

¹ Anpassung § 17, letzter Absatz, mit Gemeindeversammlungs-Beschluss vom 19. Juni 2006

Maximale Schnitthöhe der Einfassungspflanzen
über dem Boden: 20 cm

- § 19 Die Angehörigen besorgen Anpflanzung und Unterhalt des Grabes. Unterhalt
- Blumen dürfen die allgemeine Bepflanzung, die Nachbargräber sowie den Grabstein selbst nicht beeinträchtigen und verdecken.
- Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Angehörigen hergerichtet und bepflanzt.
- Sind bei mittellos Verstorbenen keine Angehörige bekannt, wird der Unterhalt des Grabes von der Gemeinde übernommen.
- § 20 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Pflanzen, Kränze oder sonstige auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände, wenn diese von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen. Haftpflicht
- § 21 Verstösse gegen dieses Reglement werden im Rahmen der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Verzeigungen bleiben vorbehalten. Strafen
- § 22 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden vom Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Umweltschutzkommission geregelt und entschieden. Rechtsschutz
- Gegen Entscheide oder Massnahmen der Bau- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- § 23 Die Aufgaben und Pflichten des Friedhofabwartes werden in einem eigenen Pflichtenheft aufgeführt. Friedhofabwart
- § 24 Die Aufgaben und Pflichten des Totengräbers werden in einem eigenen Pflichtenheft aufgeführt. Totengräber
- § 25 Die Kosten für die Erdbestattung und die Kremation werden von der Einwohnergemeinde getragen. Die von der Behörde zu übernehmenden Kremationskosten richten sich nach dem Tarif des Krematoriums Olten, plus Hin- und Rücktransport des Sarges bzw. Urne. Gebühren und Beiträge
- § 26 Dieses Reglement tritt auf Beschluss der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Rechtsgültigkeit
- Durch dieses Reglement werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 06. Mai 2003

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 04. Juni 2003

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

D. Bosshardt

I. Looser

Änderungen:

- **Anpassung § 17, letzter Abschnitt, mit GV-Beschluss vom 19.06.2006**